

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2025

Ausgegeben zu Münster am 12. Mai 2025

Nr. 19

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für das Fach Katholische Religionslehre zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 24.04.2025	1794
Ordnung zur Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Universität Münster vom 09.05.2025	1822
Ordnung für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte zu dem von der Medizinischen Fakultät der Universität Münster angebotenen Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft vom 09.05.2025	1827

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2025/19

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Prüfungsordnung für das Fach Katholische Religionslehre
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für
sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Universität Münster
vom 24.04.2025**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 S. 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster hat die Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

- (1) ¹Das Fach Katholische Religionslehre im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (MEd SodPäd) mit dem Abschluss „Master of Education“ umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgendes Pflichtmodul:

Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul „Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis“ (VM FW A)
- (2) ¹Zudem umfasst das Fach Katholische Religionslehre folgende Wahlpflichtmodule:
 1. Fachdidaktisches Vertiefungsmodul 1 „Lernen in Auseinandersetzung mit der Bibel“ (Biblische Theologie mit Fachdidaktik) (VM FD 1)
 2. Fachdidaktisches Vertiefungsmodul 2 „Lernen in Auseinandersetzung mit der Christentums- und Theologiegeschichte“ (Historische Theologie mit Fachdidaktik) (VM FD 2)
 3. Fachdidaktisches Vertiefungsmodul 3 „Lernen in Auseinandersetzung mit der christlichen Glaubenslehre und -reflexion“ (Systematische Theologie mit Fachdidaktik) (VM FD 3)
 4. Fachdidaktisches Vertiefungsmodul 4 „Lernen in Auseinandersetzung mit christlich motiviertem und gedeutetem Handeln“ (Praktische Theologie mit Fachdidaktik) (VM FD 4)
 5. Masterarbeit (M MAr)

²Für den erfolgreichen Abschluss des Faches Katholische Religionslehre (MEdsF müssen ein Vertiefungsmodul in der Fachdidaktik und ein Vertiefungsmodul in der Fachwissenschaft erfolgreich abgeschlossen werden. ³Im Bereich der Fachwissenschaft ist dabei das oben genannte Pflichtmodul der Fachwissenschaft „Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis“ über 10 LP zu studieren, im Bereich der Fachdidaktik ist eines der oben genannten Wahlpflichtmodule über 5 LP zu studieren.

⁵Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. ⁶Der Wechsel zu einem anderen Wahlpflichtmodul ist unter Mitnahme bereits erfolgter Fehlversuche in einem der folgenden Semester möglich. ⁷Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nichtbestanden, so ist ein Wechsel zu einem anderen Wahlpflichtmodul ausgeschlossen. ⁸Der Wechsel der vertieften Studien ist ausgeschlossen. ⁹Die Masterarbeit kann im Fach Katholische Religionslehre geschrieben werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Organisation der Prüfungen wird gem. § 5 Abs. 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster durch die/den Studiendekan/in wahrgenommen.

§ 3

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Jedes Modul ist mit einer Modulabschlussprüfung als einzige Prüfungsleistung des entsprechenden Moduls abzuschließen.
- (2) ¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (3) Studienleistungen müssen benotet werden. Bewertete Studienleistungen gehen jedoch nicht in die Modulnote ein. Für die Benotung findet § 18 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenordnung entsprechende Anwendung.

§ 4

Masterarbeit

- (1) Sofern die Masterarbeit im Fach Katholische Religionslehre geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu. Das Thema soll erst ausgegeben werden, wenn mindestens 6 LP für den „Master of Education“ in Katholischer Religionslehre erbracht worden sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Monate. Die Masterarbeit gilt dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere weitere Module absolviert werden müssen.

§ 5

Antwortwahlverfahren (Multiple Choice)

- (1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben

auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
 der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (4) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2026/27 in das Fach Katholische Religionslehre im Rahmen des Masterstudiengangs innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an der Universität Münster immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Katholische Theologie der Universität Münster vom 21.01.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24.04.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen**Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul****„Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis“**

Teilstudiengang	Katholische Religionslehre
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul „Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis“
Modulnummer	VM FW A

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1. + 3. Semester
Leistungspunkte (LP)	10 LP
Workload (h) insgesamt	300 h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung von Fachkompetenz / Berücksichtigung von Wissenstransfer / thematische Freiheit	
Lehrinhalte	
Die Lehrveranstaltungen werden unter Beibehaltung ihrer Polyvalenz innerhalb des Gesamtlehrangebots der Fakultät und im Hinblick auf das sonderpädagogische Berufsprofil der Absolventen und Absolventinnen des Masterprogramms inhaltlich konzipiert. Die Lehrveranstaltungen führen in ausgewählten fachwissenschaftlichen Fragen an den Stand gegenwärtiger Forschung und sonderpädagogischer Terminologien heran. Polyvalente Lehrveranstaltungen innerhalb des Fakultätslehrangebots, die für das Modul unter dem Schwerpunkt der Sonderpädagogik freigegeben werden, behandeln für das Berufsziel der Absolventinnen und Absolventen relevante Gegenstände. Insbesondere im Hauptseminar mit sonderpädagogischem Schwerpunkt erhalten die Studierenden Einblicke in Grenzen und Chancen für den inklusiven Religionsunterricht an Schulen mit sonderpädagogischer Förderung. Mögliche Schwerpunkte aus fachlicher Sicht in den Lehrveranstaltungen sind Theologie und Hermeneutik bzw. Wissenschaftstheorie; Theologie und Erfahrung; Glaube und Kultur; Theologie und Differenz; Einheit der Theologie und Vielfalt theologischer Fächer; christlicher Glaube in Geschichte und Gegenwart. Im fachwissenschaftlichen Hauptseminar (Hauptseminar 1) mit sonderpädagogischem Schwerpunkt werden die für den Religionsunterricht relevanten Themen identifiziert, welche ermöglichen, sich Fachgebieten wie	

Diagnose und Förderung oder unterstützte Kommunikation anzunähern und kritisch zu analysieren. In diesem Hauptseminar ist die Hausarbeit zu verfassen, was zur weiteren Schwerpunktsetzung beiträgt. Das weitere fachwissenschaftliche Hauptseminar (Hauptseminar 2) trägt zur Auseinandersetzung mit theologischen Themenfeldern bei. Die hier gesetzten, selbst gewählten exemplarischen Schwerpunkte werden in ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Theologie und in ihrer Relevanz für den Religionsunterricht reflektiert.

Lernergebnisse

Überfachlich:

- Eigene, wissenschaftlich verantwortete Standpunkte in konkreten Debatten innerhalb und außerhalb der Universität einnehmen, kompetent vertreten und differenziert begründen können
- Gesellschaftliche Problemlagen und Debatten analysieren und beurteilen können
- Neuere Forschungsergebnisse adressatenbezogen in die eigene Unterrichtspraxis integrieren können
- im Hauptseminar 1: an ausgewählten Problemfragen exemplarisch Strategien des Umgangs mit Heterogenität, Behinderung und Benachteiligung wissenschaftlich problematisieren
- im Hauptseminar 2: wissenschaftliche Problemfelder identifizieren und einordnen können

Fachlich:

- Aufgrund des vertieften Studiums ausgewählter Fragen und Probleme aus unterschiedlichen Fächern der Theologie deren Funktionsweise kennen und daraus in der Zukunft die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Theologie kompetent beobachten und neue Forschungsergebnisse für die eigene Arbeit nutzen können.
- Die theologischen Fächer in ihren historisch gewachsenen Beziehungen zueinander und ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden als kommunikatives Netzwerk wahrnehmen und ihre Einzelbeiträge zur Bearbeitung gemeinsamer Probleme als solche be- und verwerten können.
- Differenz und Konvergenz der theologischen Fächer zu den Humanwissenschaften verstehen, bei der Bearbeitung konkreter Fragen zur Sprache bringen und wissenschaftliche Methoden bei der Lösung derselben differenziert verwenden können.
- Vorgehensweisen und Methoden der gewählten Fächer vertiefend anwenden und präsentieren können.
- im Hauptseminar 1: religionsunterrichtbezogene Methoden der Diagnose und Förderung im Kontext sonderpädagogischer und inklusiver Aufgabenfelder kritisch reflektieren und analysieren können. Im Zusammenhang mit den Herausforderungen des sonderpädagogisch-orientierten Religionsunterrichtes die Möglichkeiten von unterstützter Kommunikation einschätzen und bewerten können.
- im Hauptseminar 2: eigene Methoden und Strategien entwickeln, um sich zielführend auch in spezielle Fragen der Theologie einzuarbeiten; die Rolle dieser Spezialfragen in ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung der Theologie einordnen können.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Modulkurs/Modulforum	Fachwissenschaftlicher Modulkurs oder fachwissenschaftliches Modulforum	P	45 h/3 SWS	45 h
2	Vorlesung		Fachwissenschaftliche Vorlesung	P	30 h/2 SWS	–
3	Seminar	Hauptseminar	Fachwissenschaftliches Hauptseminar 1	P	30 h/2 SWS	30 h
4	Seminar	Hauptseminar	Fachwissenschaftliches Hauptseminar 2 (mit Hausarbeit)	P	30 h/2 SWS	90 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls

Bei den Hauptseminaren können die Studierenden aus dem aktuellen Angebot an fachwissenschaftlichen Hauptseminaren auswählen.

4 Prüfungskonzeption

Prüfungsleistung(en)

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Organisato- rische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	• Mdl. Prüfung (mit Präsentation) <i>oder</i>	30 Min.	1	100 %
		• Klausur <i>oder</i>	180 Min.		
		• thesenbasierte Prüfung/For- schungsmappe (selbstständige Forschungs sondierungen / Port- folio-Dokumentation zu einem Themenfeld inkl. Forschungs- überblick, Gliederungsentwürfen, Essays, Materialzusammenstel- lungen und Analysen, Projektski- zzen)	10–30 Sei- ten; ca. 20.000– 60.000 Zei- chen		
Die Studierenden können aus dem aktuellen Angebot an Prüfungsformen wählen.					
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			60 %		

Studienleistung(en)

Nr.	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.
1	• Essay	ca. 5–8 Seiten, ca. 10.000–16.000 Zeichen	3
	• Referat	ca. 15 Min.	
	• and. workloadgem. Leistung	–	
	Die Studierenden wählen aus dem aktuellen Angebot an Leistungsformen.		
2	• Hausarbeit	12–15 Seiten, ca. 24.000–30.000 Zeichen	4

5 LP-Zuordnung

Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	3 LP
Summe LP		10 LP

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	–
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	–

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte*r / FB	Studiendekan/in Studienmanager/in	FB 02	

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–
Modultitel englisch	Advanced Subject-Specific Module “Theology Inbetween Text, Tradition, Reflection and Praxis”
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Module Course or Module Forum with a Special Subject
	LV Nr. 2: Lecture with a Special Subject
	LV Nr. 3: Advanced Seminar with a Special Subject 1
	LV Nr. 4: Advanced Seminar with a Special Subject 2 (with Term Paper)

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	–	Modul gesamt: –
Inklusion (LP)	–	Modul gesamt: –

10	Sonstiges
Lehrangebot	Abweichend vom idealtypischen Studienverlauf kann dieses (oder ein gleichwertiges) Modul auch in einem anderen Fachsemester als oben angegeben studiert werden. Vom Lehrangebot her ist dies gewährleistet.
Zum Veranstaltungstyp „Modulforum“	Das Modulforum ist eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung, die Elemente von Vorlesungen und anderen Arbeitsformen enthält. Es wird in der Regel von zwei Dozenten/Dozentinnen aus unterschiedlichen Sektionen verantwortet.

Fachdidaktisches Vertiefungsmodul 1 „Lernen in Auseinandersetzung mit der Bibel“

Teilstudiengang	Katholische Religionslehre
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul 1 „Lernen in Auseinandersetzung mit der Bibel“ (Biblische Theologie mit Fachdidaktik)
Modulnummer	VM FD 1

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Semester
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung von didaktischer Kompetenz insbesondere aus der Perspektive der Biblischen Theologie	
Lehrinhalte	
Das Modul beruht auf der Prämisse, dass die Bibel als religiöses, kulturelles, geschichtliches und existenzielles Zeugnis in der Auseinandersetzung mit heutigen Schülerinnen und Schülern bildende Wirkung entfalten kann. Dabei bedeutet ‘bildende Auseinandersetzung’, dass die biblischen Texte und die Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler in ihrer Differenz in einen produktiven Dialog treten können, der einen Zugewinn an Kundigkeit und Mündigkeit ermöglicht. Konstitutiv für die Gestaltung des Moduls sind einerseits die Konzentration auf einen grundlegenden Themenbereich oder Traditionskomplex der Bibel und andererseits der wissenschaftliche Rekurs auf die Eigenart der Kontexte und Subjekte heutigen Lehrens und Lernens. Ziel des Moduls ist es, mit Blick auf diese beiden Bezugspunkte analysierend, reflektierend und erprobend zu erkunden, wie sich in verantwortlicher Weise schulische Lernprozesse und Prozesse in Auseinandersetzung mit der Bibel legitimieren, konzipieren, projektieren, arrangieren und evaluieren lassen. Dabei sind besonders die individuellen Voraussetzungen religiösen Lernens mit der Bibel als Urkunde des christlichen Glaubens zu berücksichtigen und den Ertrag daraus vor allem im Kontext sonderpädagogischer Förderung zu analysieren sowie mit Blick auf die Gestaltung von Unterrichtsprozessen zu reflektieren.	
Lernergebnisse	
Überfachlich: • Elementare Strukturen erkennen und das Auswahlproblem bearbeiten können • Elementare Erfahrungen zusammen mit Schülerinnen und Schülern, auch sensibilisiert für den förderpädagogischen Schulkontext (Hauptseminar) identifizieren können • Elementare Zugänge entwicklungspsychologisch fundiert beurteilen können	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Modulforum	Fachdidaktisches Modulforum	P	45 h/3 SWS	45 h
2	Seminar	Hauptseminar	Fachdidaktisches Hauptseminar	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Bei LV Nr. 2 können die Studierenden aus dem aktuellen Angebot an fachdidaktischen Hauptseminaren auswählen. Es ist ein Hauptseminar mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik zu wählen. Die Studierenden sollen die Veranstaltungen des Moduls in einem Semester besuchen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Organisato- rische Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1	MAP	• Mdl. Prüfung (mit Präsentation) <i>oder</i>	30 Min.	1	100 %
		• Klausur	180 Min.		
Die Studierenden können aus dem aktuellen Angebot an Prüfungsformen wählen.					
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			40 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	• Essay		ca. 5–8 Seiten, ca. 10.000– 16.000 Zeichen	2	
	• Referat		ca. 15 Min.		
	• and. workloadgem. Leistung		–		
Die Studierenden wählen aus dem aktuellen Angebot an Leistungsformen.					

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		5 LP

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	–
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insge- samt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prü- fungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesen- heit	–

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Dieses oder ein gleichwertiges Vertiefungsmodul aus der Fachdidaktik (VM FD 1 – VM FD 4) werden jedes Semester angeboten.	
Modulbeauftragte*r / FB	Studiendekan/in Studienmanager/in	FB 02

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–
Modultitel englisch	Advanced Subject-Specific Didactics 1 „Learning by Dealing with the Bible“ (Biblical Theology Including Subject-Specific Didactics)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Module Course or Module Forum
	LV Nr. 2: Advanced Seminar

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 3 LP LV Nr. 2: 2 LP	Modul gesamt: 5 LP
Inklusion (LP)	–	Modul gesamt: –

10	Sonstiges
Lehrangebot	Abweichend vom idealtypischen Studienverlauf kann dieses (oder ein gleichwertiges) Modul auch in einem anderen Fachsemester als oben angegeben studiert werden. Vom Lehrangebot her ist dies gewährleistet. Die Studierenden sollen die Veranstaltungen des Moduls in einem Semester besuchen.
Zum Veranstaltungstyp „Modulforum“	Das Modulforum ist eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung, die Elemente von Vorlesungen und anderen Arbeitsformen enthält. Es wird in der Regel von zwei Dozenten/Dozentinnen aus unterschiedlichen Sektionen verantwortet.

Fachdidaktisches Vertiefungsmodul 2 „Lernen in Auseinandersetzung mit der Christentums- und Theologiegeschichte“

Teilstudiengang	Katholische Religionslehre
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul 2 „Lernen in Auseinandersetzung mit der der Christentums- und Theologiegeschichte“ (Historische Theologie mit Fachdidaktik)
Modulnummer	VM FD 2

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Semester
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung von didaktischer Kompetenz insbesondere aus der Perspektive der Historischen Theologie	
Lehrinhalte	
Das Modul beruht auf der Prämisse, dass Zeugnisse der Christentums- und Theologiegeschichte in ihrer religiösen, kulturellen, historischen und existenziellen Dimension in der Auseinandersetzung mit heutigen Schülerinnen und Schülern bildende Wirkung entfalten können. Dabei bedeutet 'bildende Auseinandersetzung', dass Zeugnisse der Christentums- und Theologiegeschichte und die Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler in ihrer Differenz in einen produktiven Dialog treten können, der einen Zugewinn an Kundigkeit und Mündigkeit ermöglicht. Konstitutiv für die Gestaltung des Moduls sind einerseits die Konzentration auf eine grundlegende Epoche oder Themenstellung der Christentums- und Theologiegeschichte und andererseits der wissenschaftliche Rekurs auf die Eigenart der Kontexte und Subjekte heutigen Lehrens und Lernens. Dieser Rekurs wird im Hauptseminar auf Besonderheiten, Chancen und Grenzen innerhalb des sonderpädagogischen und inklusivorientierten Unterrichts zugespitzt. Ziel des Moduls ist es, mit Blick auf diese beiden Bezugspunkte analysierend, reflektierend und erprobend zu erkunden, wie sich in verantwortlicher Weise schulische Lernprozesse und Prozesse der Schulpastoral in Auseinandersetzung mit der Christentums- und Theologiegeschichte legitimieren, konzipieren, projektieren, arrangieren und evaluieren lassen.	
Lernergebnisse	
Überfachlich: • Elementare Strukturen erkennen und das Auswahlproblem bearbeiten können	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Modulforum	Fachdidaktisches Modulforum	P	45 h/3 SWS	45 h
2	Seminar	Hauptseminar	Fachdidaktisches Hauptseminar	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Bei LV Nr. 2 können die Studierenden aus dem aktuellen Angebot an fachdidaktischen Hauptseminaren auswählen. Es ist ein Hauptseminar mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik zu wählen. Die Studierenden sollen die Veranstaltungen des Moduls in einem Semester besuchen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Organisato- rische Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1	MAP	• Mdl. Prüfung (mit Präsentation) <i>oder</i>	30 Min.	1	100 %
		• Klausur	180 Min.		
Die Studierenden können aus dem aktuellen Angebot an Prüfungsformen wählen.					
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			40 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	• Essay		ca. 5–8 Seiten, ca. 10.000– 16.000 Zeichen	2	
	• Referat		ca. 15 Min.		
	• and. workloadgem. Leistung		–		
Die Studierenden wählen aus dem aktuellen Angebot an Leistungsformen.					

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		5 LP

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	–
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insge- samt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prü- fungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesen- heit	–

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Dieses oder ein gleichwertiges Vertiefungsmodul aus der Fachdidaktik (VM FD 1 – VM FD 4) werden jedes Semester angeboten.	
Modulbeauftragte*r / FB	Studiendekan/in Studienmanager/in	FB 02

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–
Modultitel englisch	Advanced Subject-Specific Didactics 2 „Learning by Dealing with the History of Christianity and Its Theology“ (Historical Theology Including Subject-Specific Didactics)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Module Forum
	LV Nr. 2: Advanced Seminar

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 3 LP LV Nr. 2: 2 LP	Modul gesamt: 5 LP
Inklusion (LP)	–	Modul gesamt: –

10 Sonstiges	
Lehrangebot	Abweichend vom idealtypischen Studienverlauf kann dieses (oder ein gleichwertiges) Modul auch in einem anderen Fachsemester als oben angegeben studiert werden. Vom Lehrangebot her ist dies gewährleistet. Die Studierenden sollen die Veranstaltungen des Moduls in einem Semester besuchen.
Zum Veranstaltungstyp „Modulforum“	Das Modulforum ist eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung, die Elemente von Vorlesungen und anderen Arbeitsformen enthält. Es wird in der Regel von zwei Dozenten/Dozentinnen aus unterschiedlichen Sektionen verantwortet.

Fachdidaktisches Vertiefungsmodul 3 „Lernen in Auseinandersetzung mit der christlichen Glaubenslehre und -reflexion“

Teilstudiengang	Katholische Religionslehre
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul 3 „Lernen in Auseinandersetzung mit der christlichen Glaubenslehre und -reflexion“ (Systematische Theologie mit Fachdidaktik)
Modulnummer	VM FD 3

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Semester
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung von didaktischer Kompetenz insbesondere aus der Perspektive der Systematischen Theologie	
Lehrinhalte	
Das Modul beruht auf der Prämisse, dass die christliche Glaubenslehre und -reflexion in ihrer religiösen, kulturellen, geschichtlichen und existenziellen Dimension in der Auseinandersetzung mit heutigen Schülerinnen und Schülern bildende Wirkung entfalten kann. Dabei bedeutet 'bildende Auseinandersetzung', dass die christliche Glaubenslehre und -reflexion und die Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler in ihrer Differenz in einen produktiven Dialog treten können, der einen Zugewinn an Kundigkeit und Mündigkeit ermöglicht. Konstitutiv für die Gestaltung des Moduls sind einerseits die Konzentration auf einen grundlegenden Themenbereich oder Traditionskomplex der christlichen Glaubenslehre und -reflexion und andererseits der wissenschaftliche Rekurs auf die Eigenart der Kontexte und Subjekte heutigen Lehrens und Lernens. Dieser Rekurs wird im Hauptseminar auf Besonderheiten, Chancen und Grenzen innerhalb des sonderpädagogischen und inklusivorientierten Unterrichts zugespielt. Ziel des Moduls ist es, mit Blick auf diese beiden Bezugspunkte analysierend, reflektierend und erprobend zu erkunden, wie sich in verantwortlicher Weise schulische Lernprozesse und Prozesse der Schulpastoral in Auseinandersetzung mit der christlichen Glaubenslehre und -reflexion legitimieren, konzipieren, projektieren, arrangieren und evaluieren lassen.	

Lernergebnisse

Überfachlich:

- Elementare Strukturen erkennen und das Auswahlproblem bearbeiten können
- Elementare Erfahrungen zusammen mit Schülerinnen und Schülern, auch sensibilisiert für den förderpädagogischen Schulkontext (Hauptseminar), identifizieren können
- Elementare Zugänge entwicklungspsychologisch fundiert beurteilen können
- Elementare Wahrheiten (Orientierungswissen) mit Schülerinnen und Schülern kommunizieren können
- Elementare Lernformen inhalts- und schulkontextbezogen an Schülerinnen und Schülern orientiert anwenden können
-

Fachlich:

- Systematisch-theologische Befunde und Theorien zu dem im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Glaubenslehre und -reflexion kennen, darlegen, zuordnen und mit Blick auf ihre didaktischen Möglichkeiten und Grenzen problematisieren können
- Befunde und Theorien zur Begründung, zu individuellen, institutionellen und schulischen Voraussetzungen sowie zur unterrichtlichen Verwirklichung religiöser Lernprozesse kennen und diese auf das Lernfeld 'christliche Glaubenslehre und -reflexion' hin bedenken und beurteilen können
- Einschlägige theologiedidaktische Konzeptionen kennen und mit Blick auf den im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Glaubenslehre und -reflexion erörtern und reflektieren können
- Konkrete Zeugnisse unterrichtlicher Praxis (z.B. Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, empirische Daten) in theologiedidaktischem Interesse und im Sinne von Förderung & Diagnose im Hauptseminar analysieren und bewerten können
- In exemplarischer Weise eigene Lern- und Lehrprozesse in Auseinandersetzung mit dem im Modul fokussierten Themenbereich oder Traditionskomplex der Glaubenslehre und -reflexion planen, erproben und reflektieren – und (im Hauptseminar) in Verknüpfung mit sonderpädagogischen Lehr- und Lernformaten überprüfen können
- Vorgehensweisen und Methoden des Faches vertiefend anwenden und präsentieren und diese im Kontext sonderpädagogischer und inklusionsorientierter Problemfelder anwendungsbezogen auswählen und begründen können

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Modulforum	Fachdidaktisches Modulforum	P	45 h/3 SWS	45 h
2	Seminar	Hauptseminar	Fachdidaktisches Hauptseminar	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Bei LV Nr. 2 können die Studierenden aus dem aktuellen Angebot an fachdidaktischen Hauptseminaren auswählen. Es ist ein Hauptseminar mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik zu wählen. Die Studierenden sollen die Veranstaltungen des Moduls in einem Semester besuchen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Organisato- rische Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1	MAP	• Mdl. Prüfung (mit Präsentation) <i>oder</i>	30 Min.	1	100 %
		• Klausur	180 Min.		
Die Studierenden können aus dem aktuellen Angebot an Prüfungsformen wählen.					
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			40 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	• Essay		ca. 5–8 Seiten, ca. 10.000– 16.000 Zeichen	2	
	• Referat		ca. 15 Min.		
	• and. workloadgem. Leistung		–		
Die Studierenden wählen aus dem aktuellen Angebot an Leistungsformen.					

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		5 LP

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	–
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insge- samt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prü- fungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesen- heit	–

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Dieses oder ein gleichwertiges Vertiefungsmodul aus der Fachdidaktik (VM FD 1 – VM FD 4) werden jedes Semester angeboten.	
Modulbeauftragte*r / FB	Studiendekan/in Studienmanager/in	FB 02

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–
Modultitel englisch	Advanced Subject-Specific Didactics 3 „Learning by Dealing with Christianity’s Doctrine of the Faith and Its Reflection“ (Systematic Theology Including Subject-Specific Didactics)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Module Forum
	LV Nr. 2: Advanced Seminar

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 3 LP LV Nr. 2: 2 LP	Modul gesamt: 5 LP
Inklusion (LP)	–	Modul gesamt: –

10 Sonstiges	
Lehrangebot	Abweichend vom idealtypischen Studienverlauf kann dieses (oder ein gleichwertiges) Modul auch in einem anderen Fachsemester als oben angegeben studiert werden. Vom Lehrangebot her ist dies gewährleistet. Die Studierenden sollen die Veranstaltungen des Moduls in einem Semester besuchen.
Zum Veranstaltungstyp „Modulforum“	Das Modulforum ist eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung, die Elemente von Vorlesungen und anderen Arbeitsformen enthält. Es wird in der Regel von zwei Dozenten/Dozentinnen aus unterschiedlichen Sektionen verantwortet.

Fachdidaktisches Vertiefungsmodul 4 „Lernen in Auseinandersetzung mit christlich motiviertem und gedeutetem Handeln“

Teilstudiengang	Katholische Religionslehre
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul 4 „Lernen in Auseinandersetzung mit christlich motiviertem und gedeutetem Handeln“ (Praktische Theologie mit Fachdidaktik)
Modulnummer	VM FD 4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Semester
Leistungspunkte (LP)	5 LP
Workload (h) insgesamt	150 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung von didaktischer Kompetenz insbesondere aus der Perspektive der Systematischen Theologie	
Lehrinhalte	
Das Modul beruht auf der Prämisse, dass Zeugnisse christlich motivierten und gedeuteten Handelns in ihrer religiösen, kulturellen, geschichtlichen und existenziellen Dimension in der Auseinandersetzung mit heutigen Schülerinnen und Schülern bildende Wirkung entfalten können. Dabei bedeutet 'bildende Auseinandersetzung', dass Zeugnisse christlich motivierten und gedeuteten Handelns und die Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler in ihrer Differenz in einen produktiven Dialog treten können, der einen Zugewinn an Kundigkeit und Mündigkeit ermöglicht. Konstitutiv für die Gestaltung des Moduls ist einerseits die Konzentration auf einen grundlegenden Vollzug oder Bereich christlich motivierten und gedeuteten Handelns und andererseits der wissenschaftliche Rekurs auf die Eigenart der Kontexte und Subjekte heutigen Lehrens und Lernens. Dieser Rekurs wird im Hauptseminar auf Besonderheiten, Chancen und Grenzen innerhalb des sonderpädagogischen und inklusivorientierten Unterrichts zugespißt. Ziel des Moduls ist es, mit Blick auf diese beiden Bezugspunkte analysierend, reflektierend und erprobend zu erkunden, wie sich in verantwortlicher Weise schulische Lernprozesse und Prozesse der Schulpastoral in Auseinandersetzung mit christlich motiviertem und gedeutetem Handeln legitimieren, konzipieren, projizieren, arrangieren und evaluieren lassen.	
Lernergebnisse	
Überfachlich: • Elementare Strukturen erkennen und das Auswahlproblem bearbeiten können	

- Praktisch-theologische Befunde und Theorien zu dem im Modul fokussierten Vollzug oder Bereich christlich motivierten und gedeuteten Handelns kennen, darlegen, zuordnen und mit Blick auf ihre didaktischen Möglichkeiten und Grenzen problematisieren können
- Befunde und Theorien zur Begründung, zu individuellen, institutionellen und schulischen Voraussetzungen sowie zur unterrichtlichen Verwirklichung religiöser Lernprozesse kennen und diese auf das Lernfeld 'christlich motiviertes und gedeutetes Handeln' hin bedenken und beurteilen können
- Einschlägige Konzeptionen christentumspraktischer Didaktik kennen und mit Blick auf den im Modul fokussierten Vollzug oder Bereich christlich motivierten und gedeuteten Handelns erörtern und reflektieren können
- Konkrete Zeugnisse unterrichtlicher Praxis (z. B. Lehrpläne, Schulbücher, Unterrichtsmaterialien, empirische Daten) unter dem Blickwinkel christentumspraktischer Didaktik und im Sinne von Förderung & Diagnose im Hauptseminar analysieren und bewerten können
- In exemplarischer Weise eigene Lern- und Lehrprozesse in Auseinandersetzung mit dem im Modul fokussierten Vollzug oder Bereich christlich motivierten und gedeuteten Handelns planen, erproben und reflektieren – und (im Hauptseminar) in Verknüpfung mit sonderpädagogischen Lehr- und Lernformaten überprüfen können
- Vorgehensweisen und Methoden des Faches vertiefend anwenden und präsentieren und diese im Kontext sonderpädagogischer und inklusionsorientierter Problemfelder anwendungsbezogen auswählen und begründen können

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Vorlesung	Modulforum	Fachdidaktisches Modulforum	P	45 h/3 SWS	45 h
2	Seminar	Hauptseminar	Fachdidaktisches Hauptseminar	P	30 h/2 SWS	30 h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls						
Bei LV Nr. 2 können die Studierenden aus dem aktuellen Angebot an fachdidaktischen Hauptseminaren auswählen. Es ist ein Hauptseminar mit dem Schwerpunkt Sonderpädagogik zu wählen. Die Studierenden sollen die Veranstaltungen des Moduls in einem Semester besuchen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	Organisato- rische Anbindung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1	MAP	• Mdl. Prüfung (mit Präsentation) <i>oder</i>	30 Min.	1	100 %
		• Klausur	180 Min.		
Die Studierenden können aus dem aktuellen Angebot an Prüfungsformen wählen.					
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			40 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
1	• Essay		ca. 5–8 Seiten, ca. 10.000– 16.000 Zeichen	2	
	• Referat		ca. 15 Min.		
	• and. workloadgem. Leistung		–		
Die Studierenden wählen aus dem aktuellen Angebot an Leistungsformen.					

5 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	1,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1 LP
Summe LP		5 LP

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	–
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insge- samt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prü- fungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesen- heit	–

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Dieses oder ein gleichwertiges Vertiefungsmodul aus der Fachdidaktik (VM FD 1 – VM FD 4) werden jedes Semester angeboten.	
Modulbeauftragte*r / FB	Studiendekan/in Studienmanager/in	FB 02

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	–
Modultitel englisch	Advanced Subject-Specific Didactics 4 „Learning by Dealing with Christian Motivation and Interpretation for Acting“ (Practical Theology Including Subject-Specific Didactics)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Module Forum
	LV Nr. 2: Advanced Seminar

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 3 LP LV Nr. 2: 2 LP	Modul gesamt: 5 LP
Inklusion (LP)	–	Modul gesamt: –

10 Sonstiges	
Lehrangebot	Abweichend vom idealtypischen Studienverlauf kann dieses (oder ein gleichwertiges) Modul auch in einem anderen Fachsemester als oben angegeben studiert werden. Vom Lehrangebot her ist dies gewährleistet. Die Studierenden sollen die Veranstaltungen des Moduls in einem Semester besuchen.
Zum Veranstaltungstyp „Modulforum“	Das Modulforum ist eine interdisziplinäre Lehrveranstaltung, die Elemente von Vorlesungen und anderen Arbeitsformen enthält. Es wird in der Regel von zwei Dozenten/Dozentinnen aus unterschiedlichen Sektionen verantwortet.

Masterarbeit

Teilstudiengang	Katholische Religionslehre
Studiengang	Lehramt für sonderpädagogische Förderung (Master)
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	M MAr

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4. Semester
Leistungspunkte (LP)	18 LP
Workload (h) insgesamt	540 h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Selbstständige Bearbeitung eines fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Problems innerhalb der katholischen Theologie mithilfe wissenschaftlicher Methodik innerhalb einer vorgegebenen Frist	
Lehrinhalte	
Das konkrete Themenfeld der akademischen Abschlussarbeit hängt von der jeweiligen Aufgabenstellung durch die Erstgutachterin/den Erstgutachter ab.	
Lernergebnisse	
Die Masterarbeit dient dem Nachweis, dass die Verfasserin/der Verfasser in der Lage ist, • in einer vorgegebenen Frist selbstständig • eine Problemstellung aus dem Bereich der Katholischen Theologie unter Berücksichtigung des Forschungsstandes wissenschaftlich-methodisch zu bearbeiten • und diese Bearbeitung strukturiert und systematisch in schriftlicher Form darzustellen.	

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	–	–	Masterarbeit	P	–	540 h

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls
–

4		Prüfungskonzeption			
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. Anbin- dung an LV Nr.	Gewich- tung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	in der Regel max. 60 Seiten (ca. 120.000 Zeichen)	–	100%
Gewichtung der Modulnote für die Abschlussnote			18/107		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.
–	–			–	–

5	LP-Zuordnung	
Teilnahme (= Präsenzzeit)	–	–
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	18 LP
Studienleistung/en	–	–
Summe LP		18 LP

6	Voraussetzungen
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Als Zulassungsvoraussetzung zur Themenausgabe soll das Masterstudium von mindestens 6 LP in Katholischer Religionslehre nachgewiesen werden.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesen- heit	–

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte*r / FB	Erstgutachter/in	FB 02	

8	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	BA G, BA HRSGe, 2FBA, BA BK	
Modultitel englisch	Master's Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master's Thesis	

9	LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	–	Modul gesamt: –	
Inklusion (LP)	–	Modul gesamt: –	

10	Sonstiges	
Zur Betreuung der Masterarbeit	• Das Thema der Masterarbeit entspricht hinsichtlich Umfang und Anforderungen der vorgesehenen Bearbeitungszeit. • Bei der Vergabe des Themas ist das Kompetenzprofil des jeweiligen Studienganges zu beachten. • Nach Möglichkeit wird ein Semester vor Beginn der Bearbeitungszeit der Kontakt zur/zum Betreuer/in hergestellt.	

**Ordnung zur Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und
Einrichtungen der Universität Münster
vom 09.05.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 12 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung beschlossen:

I. Ergänzende Regelungen für Gremien der Universität Münster

**§ 1
Geschäftsordnungen von Gremien,
Beschlussfähigkeit**

- (1) Jedes Gremium der Universität Münster kann sich eine Geschäftsordnung geben. Hierbei sind die geltenden Ordnungen der Universität Münster zu beachten.
- (2) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend, soweit diese Ordnung keine Regelungen trifft.
- (3) Soweit in der jeweiligen Geschäftsordnung gemäß Absatz 1 nichts anderes geregelt ist, gilt hinsichtlich der Beschlussfähigkeit von Gremien Folgendes: Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.

**§ 2
Gremiensitzungen**

- (1) Die Sitzungen des Senats, der Hochschulwahlversammlung und der Fachbereichsräte sind grundsätzlich hochschulöffentlich und nach Maßgabe der jeweiligen Geschäftsordnung öffentlich. Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung finden in Präsenz statt.
- (2) Die Fachbereichsräte und die nichtöffentlich tagenden Gremien der Universität Münster tagen grundsätzlich in Präsenz. Die*der Vorsitzende des Gremiums kann einzelnen Teilnehmenden die Teilnahme in elektronischer Kommunikation gestatten, wenn in der Person liegende Gründe der Teilnahme in Präsenz entgegenstehen (z.B. dienstbedingte Ortsabwesenheit, Übernahme konkret notwendiger Care-Aufgaben).
- (3) Ausnahmsweise können Sitzungen der Gremien nach Abs. 2 auch insgesamt in elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Die Gründe hierfür sind in einem Beschluss des Gremiums festzuhalten. Konstituierende Sitzungen, Abschlusssitzungen sowie wesentliche

Beschlussfassungen sollen in Präsenz durchgeführt werden.

- (4) Die in elektronischer Kommunikation an der Sitzung Teilnehmenden gelten hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. Ihre gleichberechtigte Teilnahmemöglichkeit an Abstimmungen ist sicherzustellen.
- (5) Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 gelten nicht für die Wahl der*des Dekanin*Dekans und der Mitglieder des Dekanats.

§ 3

Beschlussfassung von Fachbereichsräten und nichtöffentlich tagenden Gremien

- (1) Wenn Sitzungen in (teilweise) elektronischer Kommunikation stattfinden, können Beschlüsse in (teilweise) elektronischer Kommunikation gefasst werden.
- (2) In Ausnahmefällen können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden. Geheime Abstimmungen und geheime Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für die Wahl der*des Dekanin*Dekans und der Mitglieder des Dekanats.

§ 4

Geschäftsordnungen des Rektorats, des Hochschulrats, des Senats und der Findungskommission

Die Geschäftsordnungen des Rektorats, des Hochschulrats, des Senats und der Findungskommission bleiben durch die §§ 2 und 3 der vorliegenden Ordnung unberührt.

II. Ergänzende Regelungen zur rechtlichen Stellung von Organen der Universität Münster

§ 5

Regelungen zur Rechtsstellung der*des Rektorin*Rektors, der Prorektor*innen und der*des Kanzlerin*des Kanzlers

- (1) Im Hinblick auf die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten haben der*die Rektor*in und der*die Kanzler*in der Universität Münster während ihrer Amtszeit an der Universität Münster kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (2) Das Amt der*des Rektorin*Rektors ist unvereinbar mit den Ämtern der*des Dekanin*Dekans, der*des Prodekanin*Prodekans und mit der Mitgliedschaft als Vertreter*in der Gruppe der Hochschullehrer*innen in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet der*die Rektor*in aus diesen Ämtern aus.

- (3) Das Amt der*des Prorektorin*Prorektors ist unvereinbar mit den Ämtern der*des Dekanin*Dekans, der*des Prodekanin*Prodekans und mit der Mitgliedschaft als Vertreter*in ihrer*seiner Gruppe in Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Mit der Amtsübernahme scheidet der*die Prorektor*in aus diesen Ämtern aus. Das Amt der*des Prorektorin*Prorektors ist auch unvereinbar mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Personalvertretung.

§ 6

Regelungen zur Rechtsstellung der*des Dekanin*Dekans und der Prodekan*innen

- (1) Mit der Bestätigung der Wahl zum*zur Dekan*in oder zum*zur Prodekan*in durch den*die Rektor*in ruht für die Amtszeit das Mandat der*des Gewählten als Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen im Fachbereichsrat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.
- (2) Der*die Dekan*in und die Prodekan*innen können während ihrer Amtszeit nicht als Mitglied in Ausschüsse des Fachbereichsrates gewählt werden. Entsprechendes gilt für Kommissionen des Fachbereichsrates – mit Ausnahme von Berufungskommissionen.
- (3) Der*die Dekan*in und die Prodekan*innen können nur aus wichtigem Grund von ihrem Amt zurücktreten. Im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung der Amtszeit ist der*die Dekan*in verpflichtet, ihre*seine Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, der Fachbereichsrat entscheidet, von der Weiterführung abzusehen. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit der*des Dekanin*Dekans oder einer*eines Prodekanin*Prodekans hat unverzüglich die Wahl einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers für den Rest der Amtszeit der*des ausgeschiedenen Dekanin*Dekans oder Prodekanin*Prodekans zu erfolgen.

III. Ergänzende Regelungen für wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

§ 7

Vorstand

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand, dem mehrheitlich an ihr tätige Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören, wenn für sie in größerem Umfang Personal und Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer*einem Professor*in zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt. Der Leitung müssen mehrheitlich an ihr tätige Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.
- (2) Dem Vorstand gehören die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie stimmberechtigte Vertreter*innen der anderen Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 HG im Verhältnis 4:1:1:1 an.
- (3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:

1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
 2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
 3. gehören nur drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben drei Stimmen. Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und die Vertreter*innen der Gruppe der weiteren Mitarbeiter*innen im Vorstand werden von den Mitarbeiter*innen der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden im Vorstand werden von den studentischen Mitgliedern des zuständigen Fachbereichsrates gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten studentischen Hilfskräfte oder der Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktor-, Master- oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt
- für die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sowie der weiteren Mitarbeiter*innen zwei Jahre,
 - für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.
- (6) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (7) Zur Beratung des Vorstands können Sachverständige bestellt sowie Ausschüsse, Beiräte und ähnliche Gremien gebildet werden. Sachverständige können auch Mitglieder anderer Universitäten im In- und Ausland sein.

§ 8

Geschäftsführende*r Direktor*in

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Professor*in für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zum*zur geschäftsführenden Direktor*in. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl zu treffen. Wiederwahl ist zulässig. Gehört dem Vorstand nur ein*e Professor*in an, so ist er*sie geschäftsführende*r Direktor*in. Gehört der wissenschaftlichen Einrichtung kein*e Professor*in an, so wählt der Fachbereichsrat für höchstens fünf Jahr eine*n hauptamtlich an der Universität Münster tätige*n Professor*in zum*zur geschäftsführenden Direktor*in. Diese*r gehört dem Vorstand als Professor*in an.
- (2) Der*die geschäftsführende Direktor*in insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie*Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den übrigen Einrichtungen, Gremien und Organen der Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit.
 2. Sie*Er leitet die Sitzungen des Vorstands.
 3. Sie*Er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (3) Der*die geschäftsführende Direktor*in ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und

rechenschaftspflichtig.

§ 9 **Regelungsbefugnis der Fachbereiche**

Die Fachbereiche können für ihre wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen des § 29 HG in ihren Ordnungen von diesem Abschnitt abweichende Regelungen treffen.

§ 10 **Vorrang dieser Ordnung, Inkrafttreten**

(1) Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, geht sie Ordnungen, die sich die Gremien der Universität Münster gegeben haben, vor.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur ergänzenden Regelung der Organisation und rechtlichen Stellung von Gremien, Organen und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15.02.2024 (AB Uni 09/2024) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 09.04.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.05.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte zu dem von der
Medizinischen Fakultät der Universität Münster angebotenen Bachelorstudiengang
Hebammenwissenschaft vom 09.05.2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), sowie aufgrund des § 6 Abs. 5 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW 2016, S. 837), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 13. August 2020 (GV. NRW. S. 744), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Zugangsprüfung

§ 2 Zuständigkeit

§ 3 Zugangsprüfungsvoraussetzungen

§ 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist, Zulassung zur Zugangsprüfung

§ 5 Beratungsgespräch

§ 6 Prüfer*innen

§ 7 Prüfungsleistungen

§ 8 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

§ 10 Zeugnis

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 12 Ungültigkeit der Zugangsprüfung

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die*der Bewerber*in im Sinne der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in dem Studiengang Hebammenwissenschaft erfüllt.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfung und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Hebammenwissenschaft zuständig. Bezüglich der Zusammensetzung, der Wahl, der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung wird auf die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Hebammenwissenschaft an der Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.

- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter*innen und die Prüfer*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Zugangsprüfungsvoraussetzungen

- (1) An der Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer die Voraussetzungen der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung erfüllt.
- (2) Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist von der*dem Bewerber*in durch die Vorlage entsprechender Unterlagen und Zeugnisse beim Prüfungsausschuss für den Studiengang Hebammenwissenschaft nachzuweisen.

§ 4 Bewerbung, Bewerbungsfrist, Zulassung zur Zugangsprüfung

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studienganges schriftlich an den Prüfungsausschuss für den Studiengang Hebammenwissenschaft zu richten. Die Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 sind beizufügen.
- (2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung für das Wintersemester endet am 1. April und für das Sommersemester am 1. Oktober. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss für den Studiengang Hebammenwissenschaft diese Frist verlängern.
- (3) Der Prüfungsausschuss für den Studiengang Hebammenwissenschaft entscheidet über die Zulassung zur Zugangsprüfung. Die*der Bewerber*in wird über die Zulassung zur Zugangsprüfung informiert. Die Zulassung zur Zugangsprüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 nicht erfüllt oder die Nachweise gemäß § 3 Abs. 2 nicht vorgelegt wurden. Über die Ablehnung der Zulassung erhält die*der Bewerber*in einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 5 Beratungsgespräch

Die*der Bewerber*in nimmt in der Regel vor der Zulassung zur Zugangsprüfung an einem von der Medizinischen Fakultät angebotenen Beratungsgespräch teil. Hierdurch soll ermittelt werden, ob den Bewerber*innen für den angestrebten Studiengang erforderliches fachliches oder methodisches Vorwissen fehlt. Das Beratungsgespräch soll auch über Möglichkeiten des Ausgleichs des fehlenden Vorwissens im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren.

§ 6 Prüfer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen. Er kann die Bestellung auf die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses delegieren.
- (2) Prüfer*in kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über

Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang Hebammenwissenschaft.

§ 7 Prüfungsleistungen

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer 30-minütigen mündlichen Prüfung und einer 120-minütigen schriftlichen Prüfung (Klausur).
- (2) Inhalt der Zugangsprüfung ist allgemeines und fachbezogenes Wissen.
- (3) Gegenstand des fachbezogenen Prüfungsteils der Zugangsprüfung ist das Fach „Hebammenwissenschaft“. Hierzu werden den Bewerber*innen spätestens einen Monat vor der Zugangsprüfung Lernmaterialien zur Verfügung gestellt, welche als Grundlage des fachbezogenen Prüfungsteils dienen.

§ 8 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Macht ein*e Bewerber*in glaubhaft, dass sie*er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (3) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der*des Bewerberin*Bewerbers die*der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der*des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die*er Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

- (1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den Prüfer*innen (als Prüfungsausschuss i.S.d. BBHZVO) festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,0 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
 - 2,0 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
 - 3,0 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 - 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Schriftliche und mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfer*innen bewertet. Im Falle divergierender Bewertungen wird das arithmetische Mittel genommen. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von beiden Prüfer*innen zu unterschreiben.
- (3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:

 Bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
 Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5 = gut
 Bei einem Durchschnitt zwischen 2,5 und 3,5 = befriedigend
 Bei einem Durchschnitt zwischen 3,5 und 4,0 einschließlich = ausreichend.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote der Zugangsprüfung wird die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Eine nichtbestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Nach zwei Fehlversuchen ist eine nochmalige Bewerbung in dem entsprechenden Fach nicht mehr möglich. Eine Wiederholung der Zugangsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 10 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis erstellt, das den Studiengang und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung und wird von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Studiengang Hebammenwissenschaft unterzeichnet.
- (2) Über das Nichtbestehen der Zugangsprüfung erhält die*der Bewerber*in einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die*der Bewerber*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht die*der Bewerber*in, das Ergebnis ihrer*seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von

der*dem jeweiligen Prüfer*in getroffen und aktenkundig gemacht. Ein*e Bewerber*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (3) Belastende Entscheidungen sind der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist der*dem Bewerber*in Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 12 Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die*der Bewerber*in bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die*der Dekan*in nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die*der Bewerber*in getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zugangsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Bewerber*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die*der Bewerber*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Studiengang Hebammenwissenschaften unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der*dem Bewerber*in ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung wird der*dem Bewerber*in auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre*seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät der Universität Münster vom 08.04.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.05.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s